

13. Änderung (alt)  
vom 03.12.1976

- 853 -

S a t z u n g  
der Stadt Drensteinfurt

über die Änderung des Bebauungsplanes "Windmühlenweg"  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BBauG

vom 26. November 1976

Aufgrund des § 4 und des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Änderung vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 91/75) sowie des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/60) hat die Stadtvertretung Drensteinfurt in ihrer Sitzung am 4. November 1976 die folgende Satzung über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Windmühlenweg" gemäß § 13 Abs. 1 BBauG erlassen:

Der auf den Flurstücken Nr. 112 und 113 der Flur 6, Gemarkung Drensteinfurt, zur Straßenseite ausgewiesene Winkel innerhalb der Baugrenze wird begradigt.

Die neue Baugrenze ist aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 26. November 1976

  
(Fels)  
Bürgermeister

